

J III. Später wurde ihm das J-Gehalt aberkannt und statt dessen ein Sondergehalt gewährt.

Der Verklagte hat bei der Konfliktkommission beantragt, den Kläger zu verpflichten, ihm für ununterbrochene Beschäftigungsdauer einen Gehaltszuschlag zu zahlen. Die Konfliktkommission hat dem Antrag entsprochen.

Gegen den Beschluß der Konfliktkommission hat der Kläger beim Kreisgericht Klage (Einspruch) erhoben und dazu ausgeführt, daß der Verklagte nicht zum ingenieurtechnischen Personal gehöre und ihm folglich ein Gehaltszuschlag für ununterbrochene Beschäftigungsdauer nicht zustehe.

Das Kreisgericht hat dem Antrag des Verklagten entsprochen und den Kläger verurteilt, den Gehaltszuschlag zu zahlen. Seine Entscheidung hat es im wesentlichen damit begründet, daß der Verklagte auf Grund der Berufsbezeichnung „Diplom-Ingenieur-Ökonom“ zum ingenieurtechnischen Personal gehöre und-e dieser Qualifikation entsprechende Tätigkeit ausübe.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger beim Bezirksgericht Einspruch (Berufung) eingelegt und beantragt, unter Abänderung des Urteils des Kreisgerichts dem Klagantrag zu entsprechen.

Der Prozeßvertreter des Klägers hat dem Gericht ein Fernschreiben des Staatssekretariats für Hoch- und Fachschulwesen vom 8. Februar 1965 mit folgendem Inhalt zur Einsichtnahme vorgelegt: „Die Ausbildung von Ingenieur-Ökonomen an unseren Hoch- und Fachschulen erfolgt entsprechend der Nomenklatur innerhalb der Hauptfachrichtung Wirtschaftswissenschaft.“

Aus den G r ü n d e n :

Das angefochtene Urteil verletzt das Gesetz und war deshalb abzuändern.

Die wesentliche Ursache der fehlerhaften Entscheidung liegt darin, daß das Kreisgericht ungenügend mit dem Gesetz gearbeitet und sich nicht mit den Begriffen „technische Intelligenz“ und „ingenieurtechnisches Personal“ auseinandergesetzt hat. Ohne weiteres hat es aus der Berufsbezeichnung des Verklagten den Schluß gezogen, daß dieser zur technischen Intelligenz gehöre. Dabei hat das Kreisgericht weiter die Prüfung unterlassen, welchen Inhalt die Berufsbezeichnung „Diplom-Ingenieur-Ökonom“ hat. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geben aber eine ausreichende Grundlage für eine der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung.

Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlag für ununterbrochene Beschäftigungsdauer sind nach § 3 Ziff. 1 der 5. DB zur VO zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz vom 24. Januar 1956 (GBl. I S. 163) — im folgenden: 5. DB —, daß der Werk-tätige dem ingenieurtechnischen Personal angehört, eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit ausübt und in eine J-Gehaltsgruppe eingestuft wurde. Ist nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so besteht der Anspruch auf den Zuschlag nicht.

Es war zunächst zu prüfen, ob der Verklagte zum ingenieurtechnischen Personal gehört. Hierzu sind wiederum zwei Voraussetzungen erforderlich, und zwar der Fach- oder Hochschulabschluß als Ingenieur und die Ausübung einer dieser Qualifikation entsprechenden Tätigkeit. Das Kreisgericht ist dem Verklagten in der Auffassung gefolgt, daß er von der Ausbildung her die erforderliche Voraussetzung besitze. Das war fehlerhaft.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die die besonderen Rechte der technischen Intelligenz regeln, verwenden in bezug auf diesen Personenkreis gleichermaßen die Begriffe „technische Intelligenz“ und „ingenieurtechnisches Personal“ (vgl. z. B. § 1 Abs. 1 und

§ 3 Ziff. 1 der 5. DB). Dabei wird deutlich, daß beiden Begriffen insoweit der gleiche Inhalt zukommt, als hier der Kreis der Angehörigen der Intelligenz erfaßt werden soll, der in der sozialistischen Volkswirtschaft unmittelbar technische Aufgaben zu lösen hat. Dabei kann es sich aber wiederum nur um solche Ingenieure handeln, die eine t e c h n i s c h e Ausbildung genossen haben. Das folgt unmittelbar aus § 1 Abs. 1 der VO über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12. April 1962 (GBl. II S. 278).

Zu diesem Personenkreis gehört der Verklagte schon von seiner Ausbildung her nicht. Er hat nicht in diesem Sinne eine t e d m i s c h e Ausbildung genossen. Darauf deutet bereits die Berufsbezeichnung „Diplom-Ingenieur-Ökonom“ hin. Unbestreitbar sind dem Verklagten im Studium auch technische Kenntnisse vermittelt worden; jedoch berechtigt das nicht dazu, ihn zur t e c h n i s c h e n Intelligenz zu rechnen.

Mit § 18 Abs. 2 der AO über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen vom 1. August 1961 (GBl. II S. 382) wurde geregelt, daß die Absolventen der Industrie-Institute nach dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur-Ökonom“ erhalten. Nach dieser Bestimmung würde auch dem Verklagten, der das Studium bereits früher absolviert hatte, nachträglich dieser akademische Grad zuerkannt.

Würden die Berufsbezeichnungen „Diplom-Ingenieur-ökonom“ und „Ingenieur-Ökonom“ ebenfalls ein technisches Studium voraussetzen wie die Berufsbezeichnungen „Diplom-Ingenieur“ und „Ingenieur“, dann wäre § 1 Abs. 2 der VO über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12. April 1962 überflüssig. Wenn aber die Regelung erforderlich wurde, daß für die Berufsbezeichnung „Diplom-Ingenieur-Ökonom“ die Bestimmungen des Abs. 1 Buchst. b und c entsprechend — also nicht direkt — gelten, dann ist das darauf zurückzuführen, daß diese Berufsbezeichnung nicht das Ergebnis eines technischen, sondern des Studiums einer anderen Fachrichtung ist. Die Verwendung des Begriffs „Ingenieur“ innerhalb der Berufsbezeichnung des Verklagten begründet nicht dessen Zugehörigkeit zur technischen Intelligenz, vielmehr schließt der Zusatz „Ökonom“ diese Zugehörigkeit gerade aus.

Nach der Stellungnahme des Staatssekretariats für Hoch- und Fachschulwesen, das nach § 1 Abs. 3 der AO über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen vom 1. August 1961 maßgeblich an der Festlegung beteiligt ist, in welchen Fachrichtungen die Ausbildung an den Industrie-Instituten durchgeführt, neu aufgenommen oder beendet wird, ist vollständig geklärt, daß der Verklagte ein wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert hat und demnach nicht der technischen Intelligenz angehört. Er gehört von seiner Ausbildung her vielmehr zur wirtschaftlichen Intelligenz. Insofern ist er durch § 5 Abs. 1 der 5. DB ausdrücklich von dem Personenkreis ausgeschlossen, der Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer erhält.

§§ 44, 45 GBA; 2. VO über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 28. Mai 1964 (GBl. II S. 552); Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 75); Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohns in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit